

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 „Pappelallee/Große Weinhofstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 beschlossen:

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 „Pappelallee/ Große Weinhofstraße“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung erneut zu beteiligen.

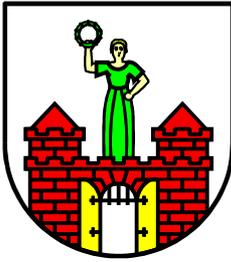
### **Hinweise:**

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 „Pappelallee/Große Weinhofstraße“, die Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Lärm), Tiere und Pflanzen (Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz), Boden (Altlasten), Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasserschutz), Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler), fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte und das Kurzgutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen liegen in der Zeit vom 17.04.2015 bis 22.05.2015 im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 31.03.2015

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



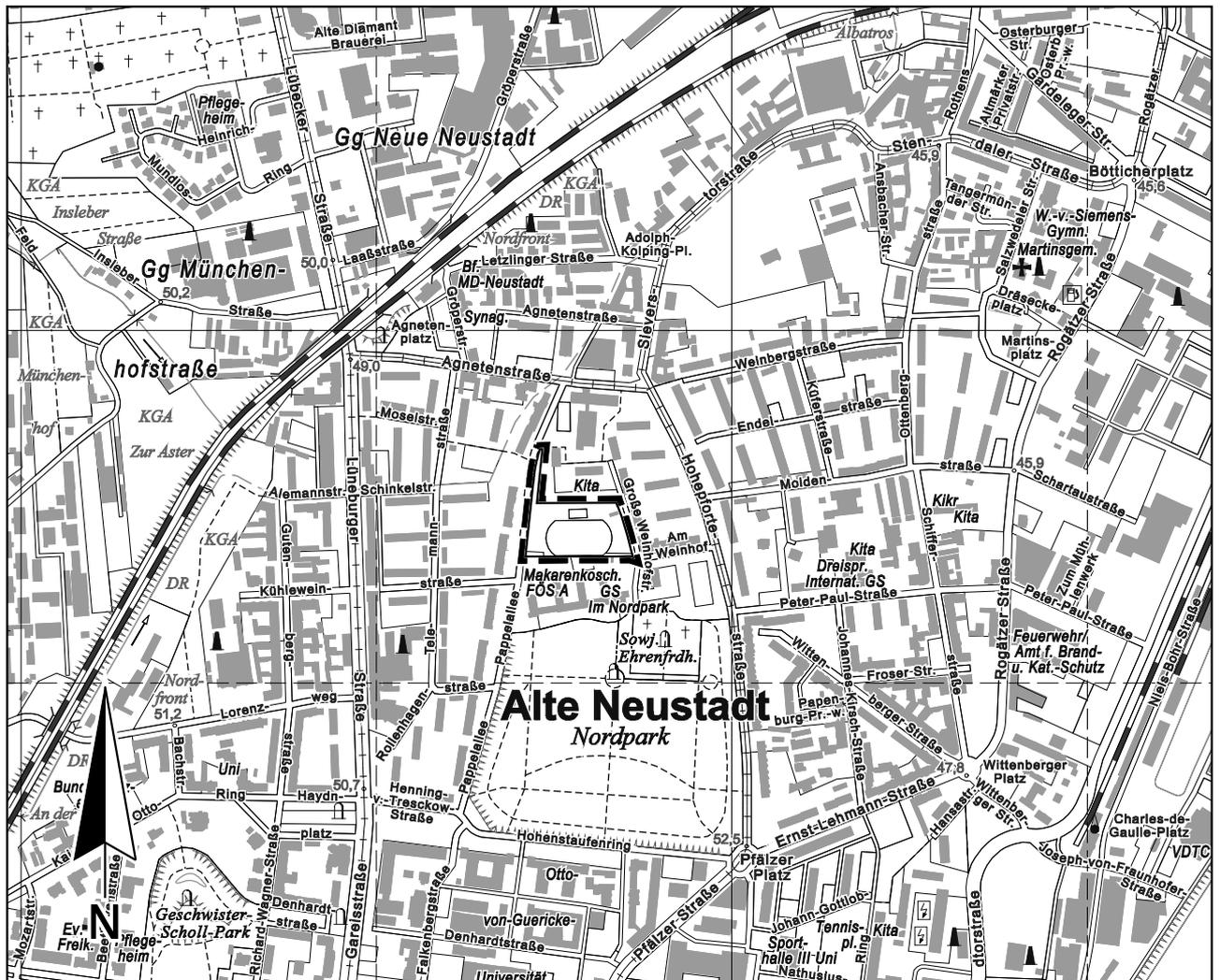
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 173 - 1.1

DS0472/14 Anlage 1

Bezeichnung: Pappelallee/ Große Weinhofstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2014

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173-1.1 umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze der Einfriedung der Kindertagesstätte (Südgrenze des Flurstückes 10376, Flur 274, und deren westlicher und östlicher Verlängerung);
- im Osten: von der Westgrenze der Großen Weinhofstraße (Flurstück 10378) und der Straße Am Weinhof (Flurstück 10380), beide Flurstücke Flur 274;
- im Süden: von der Nordgrenze des Schulgrundstückes der Schule Am Nordpark (Flurstück 10374 der Flur 274);
- im Westen: von der Ostgrenze des Straßenraumes der Pappelallee (östliche Grenze des bestehenden Fuß-Radweges, im Flurstück 338 der Flur 270 verlaufend).